



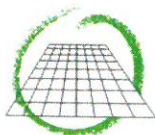
Gemeinde Billigheim



Ortsteil Sulzbach

Bebauungsplan „Frohnengrund – 1. Änderung“

Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
mit Aussagen zum besonderen Artenschutz



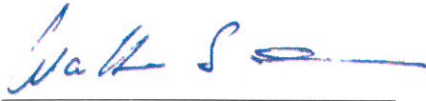
Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

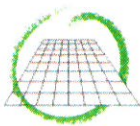
Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@Simon-Umweltplanung.de

Fertigung

Mosbach, den 1. Juli 2010






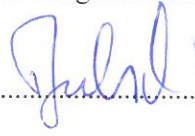
Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 12.10.2010 überein.

Billigheim, den *14.10.10* Der Bürgermeister:


(Siegel)



1 Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Frohnengrund“ im Ortsteil Sulzbach wurde am 20.07.2004 vom Gemeinderat der Gemeinde Billigheim als Satzung beschlossen.

Jetzt soll der vorhandene Einkaufsmarkt abgerissen und durch den Neubau eines Netto-Marktes ersetzt werden. Dazu ist es notwendig den Bebauungsplan zu ändern.

Die Änderung betrifft im wesentlichen das Flst. 2557/1, das im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzt ist.

Um ausreichend Parkplätze für die Kundschaft zur Verfügung stellen zu können, soll zudem das nordwestlich des Einkaufsmarktes liegende Flst. 2536 in das Mischgebiet einbezogen werden.

Es wird im folgenden geprüft, ob durch die Änderung des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes entstehen.

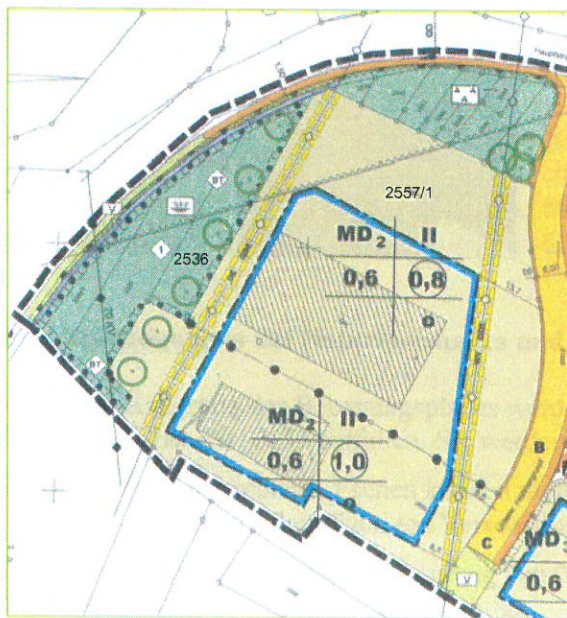
Weiter wird geprüft, ob Verbotstatbestände bezüglich des Artenschutzes zu erwarten sind.

2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird die Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben überlagert und so ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können.

Im vorliegenden Fall ist die Bestandssituation nicht die vorgefundene Nutzungs- bzw. Biotopstruktur vor Ort, sondern die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Flächennutzung.

2.1 Bestandssituation und Festsetzungen des Bebauungsplanes Frohnengrund



Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Flst. 2557/1 als Dorfgebiet festgesetzt. Festgesetzt sind weiter eine maximal zweigeschossige Bauweise, eine GRZ von 0,6, eine GFZ von 0,8 und eine offene Bauweise.

Das Flst. 2536 ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Fläche ist als Wiese bzw. Wiesenbrache zu erhalten. Auf Flst.-Nr. 2536 sind entlang der Grenze zum Verbrauchermarkt vier hochstämmige Eschen gemäß dem punktuellen Pflanzgeboten anzupflanzen. Die Wiesenflächen sollen max. 1x jährlich, jedoch nicht vor Ende September, gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen. Düngung und Pestizideinsatz sind unzulässig.

Der Bebauungsplan setzt die Fläche gleichzeitig als Fläche mit Bindung für die Bepflanzung fest und gibt vor,

in der Fläche mit Bindung für die Bepflanzung ist die Wiesenbrache mit Seggen- und Röhrichtbestand zu erhalten.

Der grünordnerische Beitrag führt zu der Fläche aus.

Ausgleichsfläche <1> „Nordwest“

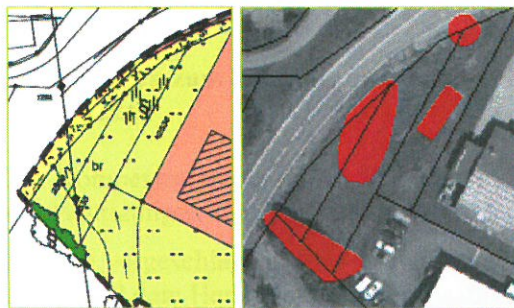
In der Fläche liegt das § 24a-Biotop¹ „Sumpfschilfried am nordwestlichen Ortsrand von Sulzbach“ mit drei Teilflächen und zusammen 250 m² Fläche und der ins Gebiet reichende Anteil des § 24a-Biotops „Feldhecke am westlichen Ortsrand von Sulzbach“.

Die Fläche wird insgesamt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft festgesetzt. Dies geschieht zum einen zur Erhaltung der § 24a-Biotope. Die Einbeziehung der relativ großen Flächen um die geschützten Bereiche schützt die Biotope und wertet die umgebenden Flächen auf, da diese künftig nicht mehr genutzt, sondern mit der Zielrichtung Biotopentwicklung regelmäßig gepflegt werden. Bei der Bemessung des Ausgleichs wird von der insgesamt festgesetzten Fläche der Flächenanteil der § 24a-Biotope abgezogen, so dass lediglich 0,081 ha in die Bilanz eingestellt werden.

Der Grünordnungsplan machte folgenden Festsetzungsvorschlag:

Die Wiesen- und Feuchtwiesenvegetation innerhalb der Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten. Hierzu soll die Fläche alle ein bis zwei Jahre im September gemäht werden. Das Mähgut ist abzuräumen. Düngung und die Anwendung von Pestiziden sind nicht zulässig.

Auf Flst.-Nr. 2536 sind gemäß der Darstellung des Bebauungsplanes 4 hochstämmige Eschen anzupflanzen.



Die Abbildung links zeigt einen Ausschnitt des Bestandsplans zum Grünordnungsplan aus dem Jahr 2003. Rechts dargestellt ist das Ergebnis der Kartierung der § 30 Biotope aus dem Jahr 1997. Die drei oberen roten Flächen kennzeichnen den § 30 Biotop 6621-225-0390 „Sumpfschilfried am nordwestlichen Ortsrand von Sulzbach“.

2.2 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden 410 m² der bisherigen Ausgleichsfläche 1 auf Flst.-Nr. 2536 entfallen. Sie werden zu Dorfgebiet.

Zwei der vier vorgesehenen Eschen können nicht gepflanzt werden. Bei zwei Eschen ist eine Pflanzung mit kleinräumigen Verschiebungen weiterhin möglich.

Es ist von einer zusätzlichen Versiegelung von 250 m² auszugehen². Das Schutzgut Boden wird dadurch erheblich beeinträchtigt.

¹ nach der aktuellen Rechtslage § 30 Bundesnaturschutzgesetz

² 410 m² x GRZ 0,6 = 246 m²

Ebenfalls beeinträchtigt wird das Schutzgut Pflanzen und Tiere. 330 m² Fettwiese (33.41) mit je 13 Biotopwertpunkten und 80 m² Sumpfschilfried (34.62) mit je 17 BWP werden zu 300 m² Parkplatz (60.21) mit je 1 BWP und zu 110 m² kleinen Grünflächen (60.50) mit je 4 BWP.

Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 4.910 Biotopwertpunkten.

Bezüglich der Schutzgüter Klima/Luft, Wasser und Landschaftsbild und Erholung ergeben sich wegen der sehr kleinflächigen Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.3 Beeinträchtigungen der § 30 Biotope

Im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Frohnengrund“ bzw. „Frohnengrund – 1. Änderung“ liegen die beiden nach § 30 geschützten Biotope „Sumpfschilfried am nordwestlichen Ortsrand von Sulzbach“ mit drei Teilflächen und die „Feldhecke am westlichen Ortsrand von Sulzbach“. Eine der drei Teilflächen des Sumpfschilfriedes geht durch die Bebauungsplanänderung ganz, eine weitere mindestens teilweise verloren. Die dritte Teilfläche wird durch das weitere Heranrücken des Dorfgebietes bzw. der Stellplätze erheblich beeinträchtigt.

Die Feldhecke im Südwesten des Geltungsbereiches wird innerhalb der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft erhalten und nicht erheblich beeinträchtigt.

Allerdings verliert sie durch die Aufnahme in den Bebauungsplan den Schutzstatus als § 30 Biotop.

Vor dem Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG beantragt.

3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Kompensation der in den Abschnitten 2.2 und 2.3 festgestellten, erheblichen Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen.

Es wird vorgeschlagen, den Ausgleichsbedarf zu monetarisieren und dem Eingriff entsprechend dem Herstellungskostenansatz eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Billigheim zuzuordnen.

Schutzgut Boden

250 m² Bodenversiegelung führt zur Abwertung beim Schutzgut Boden um zwei Wertstufen, d.h. um 0,05 haWE. Monetarisiert man diesen Kompensationsbedarf entsprechend der Arbeitshilfe des Umweltministeriums ergibt sich ein Betrag in Höhe von rd. 210,00 €¹.

¹ 0,05 haWE x 4.166

Pflanzen und Tiere

Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 4.910 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit wird entsprechend dem Entwurf zur Ökokontoverordnung monetarisiert. Dabei werden 4 Biotopwertpunkte gleich 1 € gesetzt. Es entsteht ein Betrag von rd. 1.230,00 €.

Beeinträchtigung § 30 Biotope

Der Totalverlust einer Teilfläche des geschützten Sumpfschilfriedes wird bereits über das Schutzgut Pflanzen und Tiere kompensiert. Allerdings werden weitere 170 m² Biotopfläche¹ von 17 Biotopwertpunkten je m² auf 10 Biotopwertpunkte² abgewertet. Es ergibt sich ein Biotopwertdefizit von 1.190 Biotopwertpunkten. Monetarisiert werden diese zu einem Betrag von rd. 300,00 € führen.

In Sulzbach wurde am Sulzbach die Wehranlage bei km 1,526 umgebaut und das Gewässer für Fische und Kleinlebewesen wieder durchgängig gemacht. Diese Maßnahme wurde ins Ökokonto der Gemeinde aufgenommen.

Auf diese Maßnahme entfallen lt. Ökokonto 2.749,00 € anteilige Herstellungskosten.

Davon werden 1.740,00 € den erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan „Frohnengrund – 1. Änderung“ und den Beeinträchtigungen des geschützten Biotops zugeordnet und der Eingriff damit ausgeglichen.

¹ 250 m² Biotopfläche laut Biotopkartierung – 80 m² Totalverlust

² stark beeinträchtigtes Sumpfschilfried

4 Besonderer Artenschutz

Im Zuge dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG1, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Plan-aufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neu-regelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

In die Untersuchung einbezogen wurden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Gebiet wurde am 3. April, am 8. und am 12. Mai in den frühen Morgenstunden begangen und bezüglich seiner Bedeutung für die Vögel eingeschätzt¹.

Folgende 16 Arten wurden festgestellt:

Vogelart	Brutverhalten	Beobachtungssituation
Amsel	Freibrüter in Büschen und Bäumen, Nischenbrüter an Gebäuden	Gesang von umliegenden Gebäuden
Blaumeise	Höhlenbrüter	Sichtung auf Straßenbäumen
Buchfink	Freibrüter an Bäumen	Gesang aus umliegenden Gärten
Elster	Freibrüter in Büschen und Bäumen	Typische Rufe aus umliegenden Gärten
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	Gesang aus Streuobstbereich im Westen
Girlitz	Freibrüter	Gesang aus Gärten jenseits der Straße
Hausrotschwanz	Halbhöhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden	Ruft von umliegenden Gebäuden
Haussperling	Höhlenbrüter; gelegentlich auch frei in Fassadenbegrünung	Mehrer Exemplare auf und im Supermarktdach
Klappergrasmücke	Freibrüter in dichter Vegetation	Gesang aus Hecke jenseits der Straße
Kohlmeise	Höhlenbrüter	Sichtung in westlich angrenzender Hecke
Mönchsgrasmücke	Freibrüter in dichter Vegetation	Gesang aus Hecke jenseits der Straße
Rabenkrähe	Freibrüter	Überfliegend
Star	Höhlenbrüter	Mehrer Exemplare überfliegend
Stockente	Bodenbrüter	Überfliegend
Turmfalke	Frei- und Gebäudebrüter	Überfliegend
Zaunkönig	Frei- und Nischenbrüter an Gebäuden bzw. dichter Vegetation	Gesang aus Gärten jenseits der Straße

Die vorgefundenen Arten brüten überwiegend außerhalb des von der Änderung betroffenen Geltungsbereiches in und an Hecken, Bäumen, Gärten und Gebäuden bzw. haben das Gebiet lediglich überflogen.

Lediglich der Haussperling hat am bestehenden Supermarktdach Brutmöglichkeiten gefunden.

¹ Erfassung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

Prüfung

Der **Verbotstatbestand Nr. 1** (Tötung, Verletzung) kann vermieden werden.

Brutvogel ist nur der Haussperling. Um den Verbotstatbestand zu vermeiden, wird ein Abriss der Gebäude erst nach dem 1. August zugelassen. Damit wird sichergestellt, dass Eier, Nestlinge und Jungvögel nicht zu Schaden kommen.

Die Altvögel des Haussperlings und alle anderen, das Gebiet nur als Nahrungsgäste nutzenden Vögel können ausweichen und kommen nicht zu Schaden.

Verbotstatbestand Nr. 2 tritt ein, wenn Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Grundsätzlich kann auch hier nur der Haussperling betroffen sein.

Als seine lokale Population kann die Population des Ortsteils Sulzbach definiert werden. In der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs¹ steht die Art auf der Vorwarnliste (starke Bestandsabnahme oder starker Arealverlust, nicht selten). Ihr Erhaltungszustand wird noch als günstig angenommen.

Der Verlust der Brutmöglichkeiten am bestehenden Supermarkt wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal ein neuer Markt wahrscheinlich sogar vor dem nächsten Brutbeginn mit neuen Brutmöglichkeiten entstehen wird.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnommen, beschädigt oder zerstört, dann tritt **Verbotstatbestand Nr. 3** ein. Allerdings nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Auch hier kann nur der Haussperling betroffen sein.

Fortpflanzungsstätte ist das bestehende Marktgebäude. Ein neuer Markt wird vor dem nächsten Brutbeginn mit neuen Brutmöglichkeiten entstehen. Damit wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie².

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen wurde abgeschätzt, ob Arten des Anhang IV im Bereich vorkommen können und falls ja, ob sie vom Vorhaben betroffen sein können.

Grundlage der Einschätzung sind die Angaben in den Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und andere einschlägige Literatur.

Für alle der in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden, dass sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorkommen.

¹ LUBW [Hrsg.]: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Std. 31.12.2004

² LUBW [Hrsg.]: Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2/2006 + 3/2003, S. 19 ff., Tabelle 2.

Fledermäuse und die weiteren Säugetiere des Anhang IV finden im Gebiet keine geeigneten Lebensräume. Dies gilt auch für die Kriechtiere und Lurche, die Libellen, die Käfer, die Weichtiere und die Farn- und Blütenpflanzen.

Auch die Schmetterlinge des Anhang IV finden im Gebiet keine geeigneten Habitate oder Raupenfutterpflanzen und kommen deshalb nicht vor.